



Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Bern, 1. Juni 2015

### **Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Nagoya Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya Verordnung) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die Konkretisierungen der Art 23n bis 23q NHG zur Umsetzung des Nagoya Protokolls in der Nagoya-Verordnung. Die Verordnung erhöht die Rechtssicherheit bei der Nutzung der genetischen Ressourcen und erleichtert die Zusammenarbeit mit Partnern aus dem Ausland. Es ist zudem sinnvoll, dass sie sich weitgehend mit derjenigen der EU deckt.

Der Zugang zu genetischen Ressourcen und zum sich auf die genetischen Ressourcen beziehenden Traditionellen Wissen (ATK) ist für die akademische Forschung von grossem Wert. Sie ist für ihre Arbeit auf einen möglichst reibungslosen Zugang in-situ und ex-situ angewiesen. Dies wird durch das Nagoya Protokoll und seine Implementierung erleichtert. Für die Hochschulforschung bleibt es deshalb unerlässlich, dass die Schweiz sich auch weiterhin international dafür einsetzt, dass die Bereitstellerländer ihrerseits das Nagoya Protokoll ratifizieren und implementieren.

### **Hinweise zu einzelnen Punkten**

#### **Geltungsbereich**

Seit dem Inkrafttreten des Nagoya Protokolls ist die allgemeine ABS Situation für die Nutzenden (der akademischen Forschung) komplizierter geworden: Gemäss Schweizer Gesetzgebung ist die Umsetzungsgesetzgebung anwendbar für Nutzung von Ressourcen (und ATK) aus Geberstaaten, die das Nagoya-Protokoll ratifiziert haben und über eine entsprechende Gesetzgebung verfügen; nicht aber in allen anderen Fällen. Es wäre unseres Erachtens hilfreich, wenn in den Erläuterungen klar auf den Geltungsbereich der Nagoya-Verordnung hingewiesen würde.

#### **Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

Die akademische, nicht kommerzielle Forschung an genetischen Ressourcen und an sich auf genetische Ressourcen beziehendem traditionellen Wissen arbeitet auf verschiedenen Ebenen im Forschungsprozess: im reinen Grundlagenbereich, in angewandter Forschung, aber auch in Forschung und Entwicklung für mögliche kommerzielle Nutzung. Dabei ist es wichtig

festzuhalten, dass ein grosser Teil der genetischen Ressourcen in der Grundlagenforschung verwendet und/oder in Sammlungen konserviert wird. Nur ein kleiner Teil wird in der angewandten Forschung und in Forschung und Entwicklung für allfällige kommerzielle Nutzung verwendet. Der Anteil der Ressourcen deren Nutzung einen monetären Vorteil generiert, ist gering.

Wir verstehen, dass in Anbetracht der möglichen intermediären Stellung der akademischen Forschung im Forschungsprozess die kohärente Umsetzung der NHG-Bestimmungen wichtig ist. Es ist jedoch, insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung und der Sammlungen, die Verhältnismässigkeit der Lösungen bezugsweise des erforderlichen, zusätzlichen Verwaltungsaufwandes zu beachten (ohne dabei das Ziel der Vertrauensbildung ausser Acht zu lassen). In diesem Sinn schätzen wir das Bemühen, flexible Lösungen zu finden, sehr. Um übermässige Dokumentationen zu vermeiden ist die Aufzeichnungspflicht auf das Minimum zu beschränken, das es im Hinblick auf den Vorteilsausgleich ermöglicht, die Herkunft der Ressource zu bestimmen und ihren Weg durch den Forschungsprozess zu verfolgen. Im Hinblick darauf könnte es sinnvoll sein, klarer zu unterscheiden zwischen:

1. Dokumentation zuhanden eines nachfolgenden Nutzenden und Aufzeichnungen die der vorherige Nutzer aufbewahren muss (d.h. Weitergabe- und Aufbewahrungspflicht nicht vermischen)
2. Unterscheidung zwischen Aufzeichnungen, die im Moment des Zugangs in-situ minimal erfolgen sollten und solchen, die erst im Moment der Weitergabe an einen nachfolgenden Nutzenden erfolgen müssen/können (z.B. genaue Bestimmung der Ressource und erfolgte Nutzung; Name und Adresse des nachfolgenden Nutzenden).

Im Weiteren wäre es hilfreich, in den Erläuterungen genauer zu umschreiben, wer unter „nachfolgende Nutzende“ subsumiert wird. Die Frage stellt sich z.B. in Bezug auf Forschungs Kooperationen; Teil-Untersuchungen von spezialisierten Instituten im Auftragsverhältnis; und die Weitergabe an Sammlungen zur Aufbewahrung.

### **Freiwillige Meldung**

Eine freiwillige Meldung der Forschungsvorhaben an die Meldestelle ist sicher dazu geeignet, Transparenz zu fördern und das Vertrauen der Geberländer zu stärken, da diesen so eine zentrale Anlaufstelle für Rückfragen zur Verfügung steht. Allerdings stellt sich die Frage, ob die dafür vorgesehene Gebühr zielführend und verhältnismässig ist.

### **Traditionelles Wissen**

Es ist sehr zu begrüssen, dass mit dem Nagoya Protokoll geklärt wird, dass das ATK in die ABS Regelungen miteinbezogen ist. Die sinngemässe Anwendung der Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Weitergabe- und Meldepflichten erscheint als eine Möglichkeit, das Vertrauen der Gemeinschaften, die das Wissen zur Verfügung stellen, zu stärken. Die freiwillige Wahrnehmung der Meldepflicht, gerade im Bereich der ethnobiologischen Forschung, ist geeignet, dieses Vertrauen zu stärken.

In diesem Zusammenhang wäre es gut, in den Erläuterungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es Teil der Sorgfaltspflicht ist, die Beschreibung von genutztem ATK in die Beschreibung der Ressource, auf die es sich bezieht, einzubeziehen und zusammen mit der Ressource weiterzugeben (sinngemäss nach Art. 3 Abs 1.2).

In Bezug auf die nach wie vor bestehenden Unklarheiten in der Begrifflichkeit und Umsetzung (z.B. „associated TK“) ist es wichtig, dass die Schweiz sich auch weiterhin international für die Erarbeitung der notwendigen Klärungen und Präzisierungen einsetzt. Auf nationaler Ebene ist

in diesem Zusammenhang das Instrument der „anerkannten Verfahren“ wichtig. Einen guten Informationsfluss und entsprechende Mittel vorausgesetzt, können damit Praxiserfahrungen und Entwicklungen zeitnah vermittelt werden.

#### **Anerkennung von anerkannten Verfahren**

Die Möglichkeit, bewährte Verfahren zu anerkennen, ist unseres Erachtens eine gute Lösung um sektorspezifisch die Erfüllung der Bestimmungen zur Umsetzung des Nagoya Protokolls zu fördern und zu erleichtern. Dieses Instrument ermöglicht es auch, auf die besonderen Bedingungen des Sektors mehr im Detail einzugehen (z.B. auf die Möglichkeiten des non-monetären Benefit-Sharing) und adressatenspezifisch zu informieren.

#### **Anerkennung von Sammlungen**

Es erscheint sinnvoll, die Anerkennung von Sammlungen in Analogie zur EU-Verordnung umzusetzen. Die Zertifizierung führt jedoch zu einem neuen Verwaltungs- und Kontrollaufwand, der unter anderem auch auf die Hochschulen als Sammlungsbesitzerinnen abgewälzt wird und mit langfristigen zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Thierry Courvoisier  
Präsident

## **Erarbeitungsprozess**

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden Experten aus den interessierten Organisationen der vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf eingeladen. Federführend war die SCNAT. Das Dokument entstand aus einem ersten Entwurf und wurde in mehrere Bearbeitungs- und Konsolidierungsrunden überarbeitet. Danach wurde die revidierte Version von den Expertinnen zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Personen Beiträge für die Stellungnahme geliefert:

### **Expertinnen und Experten mit Beiträgen zur Stellungnahme:**

Dr. iur Susette Biber-Klemm, Sustainability Research, Universität Basel; Consultant ABS Forum Biodiversität

Dr. Corinne Wacker, Institut für Ecopreneurship, Hochschule für Life Sciences, FHNW; SATW  
M.Sc. Sylvia Martinez, Zurich-Basel Plant Science Center, Forum Biodiversität

### **Redaktion der Stellungnahme:**

Dr. Jon-Andri Lys, KFPE

M.A. Michael Saladin, SCNAT